

Individuelle Prämienverbilligung und Obligatoriumskontrolle

Hintergrundbericht im Jahr 2023



ALLGEMEINES

Drei wichtige Aufträge des Bundes an die Kantone

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) weist den Kantonen die Aufgabe zu, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Prämienverbilligung zu gewähren. Zudem müssen die Kantone für die Einhaltung der Versicherungspflicht sorgen. Mit der Übernahme ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheines ist eine weitere Aufgabe vom Bund an die Kantone delegiert worden.

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Anspruch auf IPV haben Personen, deren Reineinkommen gemäss direkter Bundessteuer, erhöht um einen Anteil des Vermögens, einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Vom Vermögen wird ein gesetzlich bestimmter Freibetrag abgezogen. Verbilligt werden die vom Bund festgelegten Richtprämien, wobei die berechtigten Personen einen vom Kantonsrat bestimmten Selbstbehalt (Jahr 2023: 11 %) selber zu tragen haben.

Berechnungsbeispiel (Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern)

Reinvermögen	Fr. 90'000	
Freibetrag	Fr. 80'000	
Anrechenbares Vermögen	Fr. 10'000	
Davon 1 / 10		Fr. 1'000
Reineinkommen gemäss Bundessteuer		Fr. 60'000
Anrechenbares Einkommen		Fr. 61'000
Davon 11 % Selbstbehalt		Fr. 6'710
Richtprämien*:		
2 x Erwachsene à Fr. 4'806.00	Fr. 9'612.00	
2 x Kinder à Fr. 1'101.60	Fr. 2'203.20	
Total Richtprämien		Fr. 11'815.20
Prämienverbilligung		Fr. 5'105.20

*Die Richtprämien entsprechen 90 % der Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Die Prämienverbilligung wird immer an die Krankenkassen ausbezahlt. Diese berücksichtigen die IPV dann direkt auf der Prämienrechnung.

FRAGEN UND ANTWORTEN

Wer gilt «automatisch» als angemeldet?

Personen, welche im Vorjahr im Kanton Schwyz Prämienverbilligung erhalten haben, gelten von Amtes wegen für das Folgejahr als angemeldet. Sie erhalten von der Ausgleichskasse Schwyz jeweils eine Anmeldebestätigung.

Allfällige Abweichungen bzw. Änderungen gegenüber der Anmeldebestätigung, sind der Ausgleichskasse Schwyz schriftlich zu melden.

Wer erhält von Amtes wegen ein Anmeldeformular?

Steuerpflichtige, welche auf Grund der bekannten Steuerdaten allenfalls Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben und im Vorjahr keinen Anspruch auf Prämienverbilligung hatten, erhalten von der Ausgleichskasse Schwyz direkt ein Anmeldeformular und das Merkblatt zugestellt.

Wer muss selber ein Anmeldeformular bestellen?

Alle anderen Personen können bei der Ausgleichskasse Schwyz oder bei den AHV-Zweigstellen in den Gemeinden kostenlos Anmeldeformulare und Merkblätter beziehen.

Sämtliche Informationen sowie die Möglichkeit zur digitalen Anmeldung finden Sie unter www.aksz.ch/IPV.

Bis wann muss die Anmeldung bei der Ausgleichskasse sein?

Wer den Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen will, muss die Anmeldung bis spätestens am 31. Dezember vom Anspruchsjahr einreichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche kann nicht mehr eingetreten werden.

Wer muss keine Anmeldung ausfüllen?

Vorjahresbezüger, welche automatisch als angemeldet gelten. Sowie Rentnerinnen und Rentner, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten, müssen keine Anmeldung ausfüllen. Diese haben automatisch Anspruch auf Prämienverbilligung.

Durch die Medien, im Amtsblatt sowie auf der Webseite der Ausgleichskasse Schwyz wird die Bevölkerung auf die Prämienverbilligung aufmerksam gemacht.

GESETZLICHES

Ausstehende Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen

Gemäss Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) haben die Kantone 85 % der ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheins zu übernehmen.

Die Krankenkassen müssen der Ausgleichskasse Schwyz bis am 31. März die im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine melden. Die Revisionsstellen der Krankenkassen prüfen die geltend gemachten Forderungen. Im Kanton Schwyz tragen die Gemeinden die Kosten der Verlustscheine ihrer Einwohner. Als zuständige Gemeinde gilt diejenige, in welcher der Verlustschein oder der gleichwertige Rechtstitel ausgestellt wurde.

Kontrolle der Versicherungspflicht

Jede in der Schweiz wohnhafte und/oder erwerbstätige Person hat sich gegen die Folgen von Krankheit bei einer in der Schweiz anerkannten Krankenkasse zu versichern. Im Auftrag der Ausgleichskasse Schwyz kontrollieren die Einwohnerämter der Gemeinden, ob eine zuziehende Person gemäss dem Bundesgesetz versichert ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können versicherungspflichtige Personen vom KVG-Obligatorium befreit werden.

Kontaktieren Sie uns:

Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz, Bruno Bürgler, Bereichsleiter Leistungen

Rubiswilstrasse 8 / Postfach 53, 6431 Schwyz

041 819 04 54, bruno.buergler@aksz.ch, www.aksz.ch

JAHR 2023 – ZAHLEN UND FAKTEN

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Richtprämien Kanton Schwyz pro Jahr (in Franken)

Erwachsene	4'806.00
Junge Erwachsene (18. – 25. Altersjahr)	3'531.60
Kinder	1'101.60

Es werden die tatsächlich geschuldeten Prämien, maximal aber die Richtprämien verbilligt. Die Richtprämien entsprechen 90 % der Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung). Sie definieren sich aus der Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.

Gesamtausgaben (in Franken)	79'053'273.70
Vorjahr	70'264'192.00
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 12.5 %

Finanzierung

Anteil Bund	56'160'408	(71.04 %)
	Vorjahr: 52'981'785	(75.40 %)
Anteil Kanton	13'735'719.40	(17.38 %)
	Vorjahr: 10'369'444.40	(14.76 %)
Anteil Gemeinden	9'157'146.30	(11.58 %)
	Vorjahr: 6'912'962.95	(9.84 %)

Gemäss Art. 66 KVG erhalten die Kantone vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7.5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Den durch den Bund nicht gedeckten Betrag tragen der Kanton zu 60 % und die Gemeinden zu 40 %.

Anzahl begünstigte Personen	38'641
Vorjahr	37'139
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 4.04 %

23.53 % der Wohnbevölkerung des Kantons Schwyz erhielten im Jahr 2023 eine Prämienverbilligung (Vorjahr: 22.76 %).

Ausstehende Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen (Verlustscheine)

Anerkannte Forderungen der Krankenkassen (in Franken)	2'950'584
Vorjahr	3'256'823
Davon 85 % Kostenübernahme durch die Gemeinden	2'507'996
Vorjahr	2'768'299

Abzüglich Rückzahlung durch Bewirtschaftung der Verlustscheine	201'599
Vorjahr	278'753

Zuzüglich Korrekturen aus der Vorjahresabrechnung	7'542
Vorjahr	0

Total zu Lasten der Gemeinden	2'298'855
Vorjahr	2'489'546

Im Kanton Schwyz tragen die Gemeinden die Kosten für ausstehende Prämien ihrer Einwohner. Als zuständige Gemeinde gilt diejenige, in welcher der Verlustschein oder der gleichwertige Rechtstitel ausgestellt wurde.

Kontrolle der Versicherungspflicht

Eingereichte Befreiungsgesuche + Prüfung G-Bewilligungen	461
Vorjahr	530

Davon bewilligte Gesuche	202
Vorjahr	222

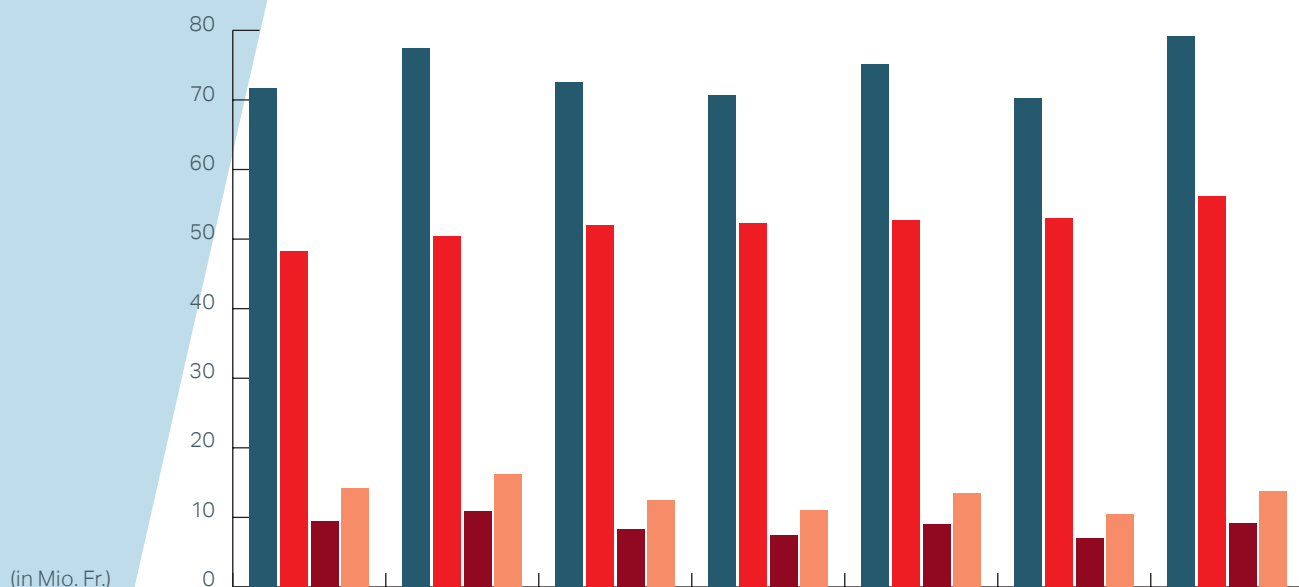
Davon abgewiesene Gesuche	41
Vorjahr	46

Durchführungskosten

Durchführungskosten für die Abwicklung der Prämienverbilligung, der Kontrolle des Versicherungsobligatoriums und der ausstehenden Prämien.

Durchführungskosten (in Franken)	1'248'720
Vorjahr	1'238'579

PRÄMIENVERBILLIGUNG: AUSBEZAHLTE LEISTUNGEN SEIT 2017



Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Totalauszahlung	71'667'134	77'387'757	72'534'250	70'619'856	75'108'795	70'264'192	79'053'274
Beitrag Bund	48'159'924	50'411'395	51'889'977	52'268'780	52'687'194	52'981'785	56'160'408
Beitrag Gemeinden	9'402'884	10'790'545	8'257'709	7'340'430	8'968'640	6'912'963	9'157'146
Beitrag Kanton	14'104'326	16'185'817	12'386'564	11'010'646	13'452'961	10'369'444	13'735'719

ÜBERNAHME VON VERLUSTSCHEINEN NACH GEMEINDEN

Gemeinde	2020 (Verlustscheine 2019) in Franken	2021 (Verlustscheine 2020) in Franken	2022 (Verlustscheine 2021) in Franken	2023 (Verlustscheine 2022 in Franken)
Schwyz	320'246.85	286'648.00	271'360.55	197'758.70
Arth	223'028.45	233'698.35	184'711.80	251'486.00
Ingenbohl	195'334.40	150'661.40	167'289.15	140'964.50
Muotathal	3'253.25	25'242.60	12'425.15	21'856.70
Steinen	19'570.60	19'818.35	38'561.30	19'256.90
Sattel	16'372.90	7'490.90	25'454.30	27'460.90
Rothenthurm	22'271.80	62'456.10	36'852.60	40'624.65
Oberiberg	24'454.85	7'524.95	20'722.10	27'956.25
Unteriberg	20'548.40	29'628.00	22'656.30	23'677.65
Lauerz	11'874.15	6'851.65	21'107.55	10'508.75
Steinerberg	774.45	3'375.80	2'365.85	2'453.25
Morschach	22'706.70	12'499.05	30'388.90	22'890.30
Alpthal	4'125.35	859.05	19'937.95	6'124.20
Illgau	2'858.70	5'540.05	666.95	-206.85
Riemenstalden	-12'762.20	0.00	0.00	0.00
Gersau	65'916.70	50'297.75	53'930.20	51'349.95
Lachen	149'258.15	186'122.25	137'907.60	111'173.25
Altendorf	104'916.70	92'281.15	60'472.65	52'784.85
Galgenen	118'288.80	106'473.70	137'297.05	92'111.80
Vorderthal	52'192.90	28'134.15	17'821.35	18'662.15
Innerthal	0.00	0.00	0.00	-947.20
Schübelbach	327'195.50	324'748.65	332'727.10	287'551.65
Tuggen	38'927.85	27'728.45	53'836.85	12'600.75
Wangen	126'496.65	70'573.30	55'800.95	130'335.05
Reichenburg	112'869.95	135'408.05	119'460.40	114'310.45
Einsiedeln	205'009.35	272'342.65	248'855.60	211'985.55
Küssnacht	169'804.00	132'292.50	151'060.10	123'667.35
Wollerau	72'445.80	80'930.30	71'938.85	78'576.70
Freienbach	171'698.90	194'721.85	164'409.65	175'177.75
Feusisberg	57'574.30	48'448.05	29'527.55	46'702.60
TOTAL	2'647'254.20	2'602'797.05	2'489'546.35	2'298'854.55



KONTAKT

*Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz
Rubiswilstrasse 8
Postfach 53
6431 Schwyz
041 819 04 25
info@aksz.ch
www.aksz.ch*